

Neue Energiemanagement-Pflichten für öffentliche Stellen

💡 Was Sie jetzt wissen müssen

Öffentlichen Stellen kommt beim Vorantreiben der Energieeffizienz eine Vorbildfunktion zu. Entscheidend dabei ist, dass diese zielführend und pragmatisch ausgefüllt wird.

Wen betrifft das?

- Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes oder der Länder
- Nicht direkt betroffen: Kommunen
- Schwellenwert: ab 1 GWh/a Gesamtenergieverbrauch
- Beispiele: Ministerien, Landesämter, Hochschulen, Krankenhäuser, Justizvollzugsanstalten
- **Ausnahmen:** Wohnungsunternehmen, bestimmte Forschungseinrichtungen, militärische Einrichtungen



Was ist zu tun?

- ✏ Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems (ISO 50001 oder EMAS) ab einem Gesamtenergieverbrauch von 3 GWh pro Jahr bis 30.06.2026
- ✏ Jährliche Einsparverpflichtung in Höhe von 2% pro Jahr ab einem Gesamtenergieverbrauch von 1 GWh pro Jahr

Der Gesamtenergieverbrauch umfasst alle Energieträger (z.B. Strom, Gas, Wärme, Kraftstoffe) inkl. Eigenerzeugung.

So kann BFE Sie unterstützen!

- ✓ Grundlegende Beratung zu Schwellenwerten und Pflichten nach EnEfG
- ✓ GAP-Analyse zur Bestimmung des Einführungsaufwands
- ✓ Workshops zu Energie- oder Umweltmanagementsystemen
- ✓ Betreuung bei Einführung und Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen
- ✓ Technische Beratung zu Effizienzmaßnahmen, um die Einsparverpflichtung zu erreichen

Haben Sie noch Fragen? Gerne!



Stefan Nitzsche
Tel.: +49 621 290 7640
E-Mail: s.nitzsche@bfe-institut.com